

2130/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Mag. Doris Kammerlander und Genossen vom 18. März 1997, Nr. 2141/J, betreffend Liegenschaft der Republik Österreich EZ 1325, Grundbuch 63190 Baierdorf, inkl. Wohnobjekt 8020 Graz, Burenstraße 60a, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bei den betreffenden Liegenschaften handelt es sich ausschließlich um ressortgebundene Wohnungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung. Verfügungen in wirtschaftlicher Hinsicht, wie z.B. Umwandlung von Natural- in Mietwohnungen zur Erzielung höherer Mieteinnahmen, können nur über Weisung des dafür zuständigen Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Bundeskanzleramtes, unter Beachtung der jeweiligen Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, getroffen werden.

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen gemäß den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen (§ 64 BHG in Verbindung mit Art. XI des jeweiligen BFG) sowie über Liegenschaften, die gemäß Art. 22 des Österreichischen Staatsvertrages 1955 in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind (ehemaliges Deutsches Eigentum), zu treffen. Für alle übrigen Maßnahmen bzw. Verfügungen ist das jeweilige Ressort zuständig.

Ich ersuche um Verständnis dafür, daß ich auf Grund der Kompetenzlage nur zu den Fragen 3 und 4 Stellung nehmen kann.

Zu 3.:

Es wurden - wie mir berichtet wird - 4 Wohnungen (Burenstraße 56, 56a, 60, 60a) aus dem Vergabebereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung in Mietwohnungen umgewandelt.

Zu 4. :

Diese Wohnungen haben folgende Grundstücks- bzw. Wohnungsgrößen:

- a) Burenstraße 56: 1.244 m², davon verbaut 101 m²
- b) Burenstraße 56a: 1.247 m², davon verbaut 101 m²
- c) Burenstraße 60: 1.426 m², davon verbaut 101 m²
- d) Burenstraße 60a: 1.187 m², davon verbaut 101 m²